



KANTON
URI

Fr. 2.–

AMTSBLATT

FREITAG, 8. JULI 2011

NR. 27

SEITEN 961–986



Altdorf



Andermatt



Attinghausen



Bauen



Bürglen



Erstfeld



Flüelen



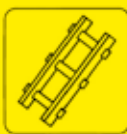
Göschenen



Gurnellen



Hospental



Isenthal



Realp



Schattdorf



Seedorf



Seelisberg



Silenen



Sisikon



Spiringen



Unterschächen



Wassen

AMTSBLATT DES KANTONS URI

Inhaltsverzeichnis

Administrativer Teil

Regierungsrat

961 Medienmitteilungen

Direktionen

Landammannamt

962 Ausgabe der Jagdpatente

Bildungs- und Kulturdirektion

963 Medienmitteilung

Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion

965 Berufsausübungsbewilligung

Gemeinden

966 Öffentliches Inventar;

Rechnungsruf

966 Vormundschaft

966 **Eigentumsübertragungen**

968 **Handelsregister**

Bau- und Planungsrecht

973 Bauplanauflagen

976 Konzessionsentscheid

Offene Stellen

976 Ausgleichskasse/IV-Stelle Uri

Gerichtlicher Teil

Staatsanwaltschaft

977 Strafbefehlspublikationen

Schuldbetreibung und Konkurs

978 Konkurseröffnung

979 Einstellung des
Konkursverfahrens

Rechtsauskunft

979 Unentgeltliche Rechtsauskunft
des Urner Anwaltsverbandes

Veranstaltungen

979 Vereine

Gesetzgebung

Kanton

980 Reglement über den Schutz
des Gebiets Wilerschachen
(«Polenschachen») in der
Gemeinde Erstfeld

Impressum

Amtsblatt des Kantons Uri
Amtliches Publikationsorgan
des Kantons Uri

Erscheint jeden Freitag
Erscheint zudem jeden Montag
auf Internet unter www.ur.ch

Verlag und Redaktion:
Standeskanzlei Uri, 6460 Altdorf
Telefon 041 875 20 17
Fax 041 870 66 51
E-Mail: amtsblatt@ur.ch
MWSt.-Nr. CHE-114.923.207 MWST

Redaktionsschluss:
Mittwoch, 09.00 Uhr

Bestellung von Abonnements:
Gisler Druck AG, 6460 Altdorf
Telefon 041 874 16 16
E-Mail: abo@gislerdruck.ch

Jahresabonnement Fr. 84.–
(inkl. 2,5% MwSt.)
Einzelverkaufspreis Fr. 2.–
(inkl. 2,5% MwSt.)

Inserateverwaltung:
Inserateservice.ch
Telefon 041 874 16 66
E-Mail: mail@inserateservice.ch

Publikationsgebühren:
Eigentumsübertragungen Fr. 130.–
Bauplanaufgaben Fr. 105.–
Rechnungsrufe Fr. 105.–
(exkl. 8,0% MwSt.)

Übrige amtliche Anzeigen
(einspaltige mm-Zeile)
Manuskript elektronisch Fr. 2.–
Manuskript in Papierform Fr. 3.25
(exkl. 8,0% MwSt.)

Veranstaltungen:
Diese Rubrik steht den Gemeinden
und den Vereinen für die Veröffentlichung
ihrer Veranstaltungen
zum Sondertarif von Fr. 5.–
(inkl. 8,0% MwSt.) zur Verfügung.

ISSN 1662-0593 (Druck)
ISSN 1662-0607 (Online)

Regierungsrat

Medienmitteilung

Genehmigung des geänderten Quartiergestaltungsplans Hof, Schattdorf

Der Regierungsrat hat einer Änderung des Quartiergestaltungsplans Hof, Schattdorf, zugestimmt. Der Quartiergestaltungsplan Hof umfasst mehrere Parzellen zwischen der Adlergarten- und der Dorfbachstrasse in Schattdorf und ermöglicht den Bau einer verdichteten Wohnsiedlung mit drei Zweifamilien- und vier Mehrfamilienhäusern. Der geänderte Quartiergestaltungsplan nimmt einige Anpassungen auf, die bessere bauliche Lösungen ermöglicht.

Genehmigung des Quartiergestaltungsplans Miseli, Gurtnellen

Der Regierungsrat hat dem Quartiergestaltungsplan Miseli, Gurtnellen, zugestimmt. Der Quartiergestaltungsplan Miseli umfasst einige Parzellen in der isolierten Wohnzone Miseli an der Strasse zwischen Gurtnellen Wyler und Gurtnellen Dorf. Er ermöglicht, neben den beiden bestehenden Gebäuden, den Bau von drei zusätzlichen Ein- oder Zweifamilienhäusern.

Raumkonzept Schweiz; Vernehmlassung

Der Regierungsrat hat zuhanden des Bundesamts für Raumentwicklung zum Raumkonzept Schweiz Stellung genommen. Das Raumkonzept Schweiz wurde von Bund, Kantonen, Städten und Gemeinden zusammen erarbeitet mit dem Hauptziel, eine gemeinsame Vision für eine nachhaltige Entwicklung des Lebensraums Schweiz zu entwickeln. Durch die breite Abstützung kann es für alle Staatsebenen einen wertvollen Orientierungsrahmen für die zukünftige räumliche Entwicklung darstellen und ein geeignetes Instrument für die Zusammenarbeit bilden. Positiv wertet der Regierungsrat ferner das Bekenntnis zur Vielfalt, die Betrachtung der Raumentwicklung in Handlungsräumen sowie das Aufzeigen von Abhängigkeiten zwischen den Handlungsräumen.

Im Rahmen des Projekts Tourismusresort wird sich die Gemeinde Andermatt zum touristischen Kern in der Gotthardregion entwickeln. Diesem Umstand gilt es auch im Raumkonzept Schweiz Rechnung zu tragen. Der Regierungsrat beantragt deshalb, Andermatt als Kern des alpinen Tourismuszentrums im Gotthardraum darzustellen. Der Regierungsrat erachtet es als sehr wichtig, dass das Raumkonzept Schweiz nur als blosser Orientierungsrahmen dient. Der Kanton Uri darf dabei nicht als blosser «Kompensationsraum» für überladene Agglomerationen betrachtet und behandelt werden. Zudem weist der Regierungsrat darauf hin, dass die kantonale Hoheit in raumplanerischer Hinsicht gewahrt bleiben muss. Schliesslich

begrüssst er ausdrücklich die Absicht einer wiederkehrenden Überprüfung und Anpassung des Raumkonzepts bei entsprechendem Handlungsbedarf.

Altdorf, 21. Juni 2011

Im Auftrag des Regierungsrats
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

Medienmitteilung

Spatenstich Rundweg Schöllenen

Am 12. Juni 2010 jährte sich der ewige Bund zwischen dem Kanton Uri und der Korporation Ursern zum 600. Mal. Beide Körperschaften haben beschlossen, mit dem Rundweg in der Schöllenenschlucht ein nachhaltiges Werk zu erstellen, welches das ewige Landrecht zwischen Uri und Ursern augenfällig bezeugt.

Nach den Planungs- und Vorbereitungsarbeiten ist es jetzt so weit. Der Spatenstich des Rundweges in der Schöllenenschlucht leitet nun die Bauphase ein. Ausgangspunkt des 560 Meter langen Rundweges ist der Parkplatz oberhalb der beiden Teufelsbrücken. Nachdem man die alte Teufelsbrücke der Kommerzialstrasse von 1830 überquert hat, gelangt man durch den alten Militärstollen auf die Ostseite der Schöllenenschlucht, welche dem Wanderer einen imposanten Einblick in die Schlucht und die beiden Teufelsbrücken gewährt. Über einen kurzen Aufstieg führt der Rundweg zum Begegnungsplatz. Der Begegnungsplatz wird mit Sitzgelegenheiten ausgestattet und erlaubt dem Wanderer, inmitten der steil abfallenden Felsflanken eine Rast einzulegen. Anschliessend führt der Rundweg von der bestehenden Brücke beim Bahnübergang der Matterhorn-Gotthard-Bahn über eine Rampentreppe unmittelbar an das Ufer der tosenden Reuss. Durch die Unterführung des MGB-Viaduktes gelangt man wieder zum Parkplatz, dem Ausgangspunkt des Rundweges.

Die Bauarbeiten werden über die Sommermonate ausgeführt. Anfang September ist die Eröffnung des Rundweges in der Schöllenenschlucht vorgesehen.

Altdorf, 29. Juni 2011

Korporation Ursern, Kanton Uri

Direktionen

Landammannamt

Ausgabe der Jagdpatente

Die Jagdpatentausgabe für alle Patentarten (Allgemeine Jagd, Hochwildjagd, Niederwildjagd, Passjagd und Wasserwildjagd) erfolgt vom 2. bis 12. August 2011.

Während dieser Zeit können die Patente bei der Standeskanzlei Uri, Rathaus, 6460 Altdorf, bezogen werden.

Die Patente können auch schriftlich bestellt werden.

Die schriftliche Bestellung muss bis spätestens 12. August 2011, 7.30 Uhr, bei uns eingetroffen sein (Poststempel genügt nicht). Wenn Sie das Patent schriftlich bestellen, senden wir Ihnen das Patent und alle Jagdunterlagen mit Rechnung und Einzahlungsschein zu. Später eintreffende Bestellungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Allfällige Änderungen des Patents sind, mit Ausnahme von Art. 10 Abs. 2 der Jagdverordnung (RB 40.3111), nach Ablauf der Ausgabefrist nicht mehr möglich. Eine weitere Patentausgabe findet nicht statt.

Jägerinnen und Jäger, welche das erste Mal im Kanton Uri das Jagdpatent lösen, müssen ihren Jagdfähigkeitsausweis vorlegen.

Detaillierte Informationen finden Sie auch auf unserer Homepage www.ur.ch, (Suchen, Index, J, Jagd).

Altdorf, 8. Juli 2011

Standeskanzlei Uri

Bildungs- und Kulturdirektion

Medienmitteilung

Ergebnisse der Abklärungen zu einem Todesfall in Spiringen

Am späten Sonntagnachmittag, 3. April 2011, wurde in Attinghausen ein elfjähriger Knabe aus Spiringen tot aufgefunden. Schon während der Suchaktion entstand das Gerücht, der Knabe sei an der Schule gemobbt worden, habe deshalb die Schule verweigert und als Folge davon Suizid begangen. Dieser Eindruck wurde auch in einem Artikel im «Blick» vom 6. April 2011 erzeugt.

Das Amt für Volksschulen des Kantons Uri kommunizierte daraufhin, dass es im Rahmen seiner gesetzlichen Aufsichtspflicht den Vorwürfen an die Schule nachgehen und zu gegebener Zeit über das Ergebnis informieren werde. Mit der vorliegenden Medienmitteilung informiert der Erziehungsrat als Aufsichtsorgan über die Volksschulen des Kantons Uri über das Ergebnis der Abklärungen.

Zum Gerücht «Suizid»

Es gibt objektiv betrachtet keine Hinweise, dass der Knabe Suizid begangen hat. Auch im Laufe der Abklärungen im Zusammenhang mit der Schulverweigerung des verunfallten Knaben tauchten keine Hinweise auf eine Suizidgefährdung auf.

Die Behörden und auch die betroffenen Eltern gehen deshalb von einem Unfall des Knaben aus.

Zu den Mobbingvorwürfen

Gemäss Angaben der Mutter hat diese zu Beginn der 5. Klasse den neuen Klassenlehrer darauf aufmerksam gemacht, dass der Knabe in der 4. Klasse geplatzt worden sei. Im Herbst 2010 hat die Mutter die Klassenlehrperson informiert, dass die Plagereien auch in der 5. Klasse weitergegangen seien. Die Klassenlehrperson führte daraufhin ein Gespräch mit dem Knaben und der Mutter. Es wurde vereinbart, dass die Klassenlehrperson und die weiteren Beteiligten die Situation mit erhöhter Aufmerksamkeit beobachten und wenn notwendig auch entsprechend eingreifen werden. Gemäss Angaben der Mutter wurde der Knabe aber weiterhin geplatzt. Soweit sich die Situation im Nachhinein rekonstruieren lässt, gab es Streitigkeiten und Plagereien unter den Schülern, aber ein systematisches Mobbing kann nicht nachgewiesen werden.

Ergebnis der externen Abklärung

Im Auftrage des Amtes für Volksschulen des Kantons Uri führte das Volksschulamt Glarus Abklärungen an der Schule Spiringen durch. Zwei Fachpersonen des Amtes führten Gespräche mit allen Beteiligten. Sie besuchten die Klasse während zwei Lektionen im Unterricht und veranstalteten einen Elternabend mit den Eltern der 5. Klasse. Sie führten weiter auch ein Gespräch mit den Eltern des verunglückten Knaben. Ziel der Abklärungen war es, eine unabhängige Aussensicht der Schule zu erhalten. Zusammenfassend ergibt sich folgendes Bild:

Schulrat, Schulleitung und Lehrpersonen engagieren sich für ihre Schule. Im Fall des verunfallten Knaben hat die Schule in den vergangenen Schuljahren viel unternommen. Aus Sicht der beiden Fachpersonen hat die Schule die Verantwortung für die Lösung der schulischen Probleme teilweise schnell auf Dritte (Fachleute, Eltern) übertragen. Zudem ist es aus ihrer Sicht der Schule nicht gelungen, in Zusammenarbeit mit den Eltern eine von beiden Seiten akzeptierte Lösung umzusetzen.

Am durchgeführten Elternabend mit den Eltern der 5. Klasse fand eine konstruktive und offene Aussprache statt. Eine Mehrheit der Eltern ist mit der Schule zufrieden. Bezüglich des Wohlbefindens einzelner Kinder gab es aber auch kritische Stimmen.

Den beiden Fachpersonen fiel bei ihrem kurzen Besuch auf, dass das Thema «Berg und Dorf» in den Köpfen stark verankert ist. Das Thema beeinflusst aus ihrer Sicht die Schule und die Zusammenarbeit zwischen Schule und Eltern stark. Sie sehen hier aufseiten der Schule, aber auch aufseiten der Eltern Handlungsbedarf.

Schlussfolgerungen des Erziehungsrates

Die Ergebnisse der externen Abklärungen liefern wichtige Hinweise, worauf zukünftig in der entsprechenden Klasse und an der Schule Spiringen speziell geachtet werden soll. Die den Fachpersonen aufgefallene Problematik «Berg und Dorf»

zeigt in erster Linie, dass es in Spiringen unterschiedliche, sogar gegensätzliche Erwartungen an die Schule gibt. Sie erschweren die Arbeit an der Schule und beeinflussen die Zusammenarbeit zwischen Schule und Eltern.

Dem Erziehungsrat ist es wichtig, dass die betroffene Klasse mit ihrem Lehrer zusammen ein erfolgreiches neues Schuljahr absolvieren kann. Er wünscht, dass die Schule unter Einbezug der Eltern und mit externer Unterstützung umgehend ein Projekt in die Wege leitet, welches das Zusammenleben und den Umgang mit Konflikten thematisiert und so der Klasse ein befreites, erfolgreiches Lernen ermöglicht.

Der Erziehungsrat empfiehlt der Schule, ihre bereits bestehenden Anstrengungen zu verstärken, möglichst alle Eltern in die Schule einzubinden.

Weiteres Vorgehen

Schulrat und Schulleitung der Schulen Schächental möchten ihre Gesamtsituation einer vertieften Analyse unterziehen. Deshalb soll an den Schulen Schächental im Schuljahr 2012/13 eine externe Evaluation durchgeführt werden.

Der Erziehungsrat hat dem Amt für Volksschulen zudem den Auftrag erteilt, die Situation bezüglich des sozialen Zusammenlebens an den Schulen im Kanton Uri aufzunehmen und ihm allfällige Massnahmen vorzuschlagen.

Altdorf, 29. Juni 2011

Erziehungsrat des Kantons Uri

Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion

Berufsausübungsbewilligung

Die Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion hat gemäss Artikel 24 des Gesundheitsgesetzes vom 1. Juni 2008 (RB 30.2111) die folgenden Bewilligungen erteilt:

- Bewilligung zur selbstständigen Berufsausübung als Arzt
an Dr. med. Bruno Lombardi, Rotkreuz
an Dr. med. Christoph Pytlik, Altdorf
- Bewilligung zur selbstständigen Berufsausübung als Hebamme
an Karin Richli, Bürglen
- Bewilligung zur selbstständigen Berufsausübung als Akupunkteurin
an Yiaohai Shan, Altdorf
- Bewilligung zur selbstständigen Berufsausübung als medizinische Masseurin
an Belinda Albert, Altdorf

Altdorf, 8. Juli 2011

Gesundheits-, Sozial-
und Umweltdirektion Uri

Gemeinden

Öffentliches Inventar; Rechnungsruf

Nach Artikel 582 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210) wird in der folgenden Erbschaftssache der Rechnungsruf eröffnet:

Altdorf

Erblasser: Casanova Bruno, geboren 1950, wohnhaft gewesen in 6460 Altdorf, Acherweg 8, gestorben am 2. Juli 2011

Ablauf der Anmeldefrist: 8. August 2011

Die Gläubiger und Schuldner des erwähnten Erblasser, einschliesslich allfälliger Bürgschaftsgläubiger, werden aufgefordert, ihre Forderungen und Schulden innert angegebener Anmeldefrist bei der Gemeindekanzlei Altdorf schriftlich anzumelden. Den Gläubigern des Erblassers, die die Anmeldung ihrer Forderungen versäumen, sind die Erben weder persönlich noch mit der Erbschaft haftbar (Artikel 590 ZGB).

Altdorf, 8. Juli 2011

Gemeinderat Altdorf

Vormundschaft

Wechsel in der Person des Vormundes

Der Gemeinderat Erstfeld als zuständige Vormundschaftsbehörde hat am 18. April 2011 für Erwin Jentsch, geboren am 16. Oktober 1941, von Langenthal BE, wohnhaft in Erstfeld UR, die Vormundschaft gemäss Art. 370 ZGB bestätigt und einen neuen Vormund ernannt. Als Vormundin wurde Annie Duinmayer, Pro Senectute Uri, Gitschenstrasse 9, 6460 Altdorf UR, eingesetzt.

Erstfeld, 8. Juli 2011

Gemeinderat Erstfeld

Eigentumsübertragungen

Gemäss Artikel 970a des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (SR 210) werden folgende Eigentumsübertragungen veröffentlicht:

Altdorf

Grundstück Nr.: S5644.1201, Sonderrecht an der 3½-Zimmer-Wohnung im 1. Obergeschoss und Nebenraum (grün), $\frac{42}{100}$ Miteigentum an Nr. 180.1201

Veräusserin:

Mattli Eliane, Gitschenstrasse 33, 6460 Altdorf

Erwerber:

Wyss Werner, Gotthardstrasse 110, 6472 Erstfeld

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

23. Dezember 2003, 21. April 2011

Andermatt

Grundstück Nr.: S1814.1202, Sonderrecht an der 3½-Zimmer-Wohnung im 1. Obergeschoss und Nebenraum, $\frac{43}{1000}$ Miteigentum an Nr. 601.1202; Grundstück Nr.: M1863.1202, Autoabstellplatz Nr. 44, $\frac{1}{48}$ Miteigentum an Nr. S1819.1202

Veräusserer:

Arnold Renato und Zettl Manuela, Gotthardstrasse 38, 6487 Göschenen

Erwerber:

Edstroem Frederik und Berglund Hanna, Steinhaldenstrasse 46, 8002 Zürich

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

30. November 2007

Bürglen

Grundstück Nr.: 149.1205, 492 m², Plan Nr. 59, Wichli, Acker, Wiese, Gebäude, geschlossener Wald, $\frac{1}{2}$ Miteigentumsanteil

Veräusserin:

Villari-Gisler Regula, Rue de la Batteuse 4, 3963 Montana

Erwerberin:

Gisler Elisabeth, Haselweg 25, 4800 Zofingen

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

4. September 2002

Schattdorf

Grundstück Nr.: S1181.1213, Sonderrecht an der 4½-Zimmer-Wohnung Nr. 19 im 3. Wohngeschoss mit Kellerabteil (grün), $\frac{109}{1000}$ Miteigentum an Nr. 994.1213; Grundstück Nr.: S1214.1213, Sonderrecht an der 4½-Zimmer-Wohnung im 1. Wohngeschoss mit Kellerabteil Nr. 23, $\frac{99}{1000}$ Miteigentum an Nr. 993.1213; Grundstück Nr.: S1171.1213, Sonderrecht an der Garage Nr. 19a im Kellergeschoss, $\frac{8}{1000}$ Miteigentum an Nr. 994.1213; Grundstück Nr.: S1204.1213, Sonderrecht an der Garage Nr. 23a, $\frac{8}{1000}$ Miteigentum an Nr. 993.1213

Veräusserin:

Planzer-Dittli Paula, Rüttistrasse 24, 6467 Schattdorf

Erwerber:

Baldelli-Planzer Erika, Rüttistrasse 32, 6467 Schattdorf; Bühlmann-Planzer Marie Theres, Rüttistrasse 30, 6467 Schattdorf; Planzer-Gisler Johann, Rüttistrasse 24, 6467 Schattdorf; Gisler-Planzer Pia, Langgasse 6, 6467 Schattdorf; Bachmann-Planzer Christina, Rüttistrasse 28, 6467 Schattdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

diverse

Altdorf, 8. Juli 2011

Amt für das Grundbuch

Handelsregister

Das Amt für Justiz, Abt. Justiz und Handelsregister, veröffentlicht folgende im Schweizerischen Handelsamtsblatt publizierten Eintragungen:

Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 125 vom 30. Juni 2011, Seite 24

27. Juni 2011

Druckerei Kuster GmbH,

in Schattdorf, CH-120.4.000.109-1, Eygasse 10, 6467 Schattdorf, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung). Statutendatum: 20.6.2011. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt die Herstellung von Drucksachen aller Art. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen. Stammkapital: Fr. 20 000.–. Publikationsorgan: SHAB. Mitteilungen der Geschäftsführung an die Gesellschafter erfolgen per Brief, E-Mail oder Telefax an die im Anteilbuch verzeichneten Adressen. Gemäss Erklärung vom 20.6.2011 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Eingetragene Personen: Fusco, Damiano, italienischer Staatsangehöriger, in Alpnach Dorf (Alpnach), Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 200 Stammanteilen zu je Fr. 100.–.

27. Juni 2011

Berichtigung des im SHAB Nr. 120 vom 23.6.2011, Id. 6217222, publizierten TR-Eintrags 291 vom 20.6.2011.

Breiteli AG,

in Schattdorf, CH-120.3.000.078-8, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 120 vom 23.6.2011, S. 0, Publ. 6217222). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Schuler, Gustav Niklaus, von Spiringen, in Urdorf, Präsident, mit Kollektivunterschrift zu zweien [nicht: in Birmensdorf ZH].

27. Juni 2011

Streikversicherungs-Genossenschaft der Maschinenindustrie,

in Altdorf UR, CH-120.5.001.391-9, Genossenschaft (SHAB Nr. 52 vom 15.3.2011, S. 0, Publ. 6076332). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Christen, Ruedi, von Wolfenschiessen, in Küsnacht ZH, Mitglied der Geschäftsleitung, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Gabella, François, von Montpreveyres, in Buchillon, Mitglied, ohne Zeichnungsberechtigung; Gränicher, Walter, von Bern und Zofingen, in Erlenbach ZH, Mitglied, ohne Zeichnungsberechtigung; Schmid, Peter-André, von Burgdorf, in Bern, Mitglied, ohne Zeichnungsberechtigung; Wicki, Toni J., von Aristau, in Oberrohrdorf, Mitglied, ohne Zeichnungsberechtigung. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Zimmermann, Ivo, von Zug und Luzern, in Cham, Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Baehny, Albert, von Bolligen, in Arlesheim, Mitglied, ohne Zeichnungsberechtigung; Bobst, Jean-Pascal, von Oensingen, in Corseaux, Mitglied, ohne Zeichnungsberechtigung; Braunschweiler, Lukas, von Illnau-Effretikon, in Risch, Mitglied, ohne Zeichnungsberechtigung; Hälgi, Paul, von Niederhelfenschwil, in Wollerau, Mitglied, ohne Zeichnungsberechtigung; Nussbaum, Urs, von Birrwil, in Olten, Mitglied, ohne Zeichnungsberechtigung.

Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 126 vom 1. Juli 2011, Seite 25/26

28. Juni 2011

Näpflin Bedachungen AG,

in Schattdorf, CH-150.3.002.043-7, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 96 vom 20.5.2010, S. 10, Publ. 5640196). Firma neu: *Näpflin Gebäudehülle AG*. Zweck neu: Zweck der Gesellschaft ist die Ausführung und Planung von Arbeiten im Bereich der Gebäudehülle, wie z.B. Bedachungs- und Spenglerarbeiten, Fassadenverkleidungen, Fassadenrenovationen und Gerüstbau, sowie der Handel mit Artikeln der Gebäudehülle und des Bedachungs- und Spenglereigewerbes. Die Gesellschaft kann sich an gleichen oder ähnlichen Unternehmen beteiligen und generell alle Geschäfte tätigen, welche dem Gesellschaftszweck direkt oder indirekt förderlich sind. In diesem Um-

fang ist sie auch befugt, Grundstücke zu erwerben, zu belasten oder zu veräussern. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften errichten. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Zraggen, Rudolf, von Schattdorf, in Schattdorf, Mitglied, mit Einzelunterschrift.

28. Juni 2011

MGS Consulting AG (MGS Consulting SA) (MGS Consulting Ltd),
in Spiringen, CH-170.3.025.308-1, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 134 vom 14.7.2004, S. 13, Publ. 2358114). Die Gesellschaft wird infolge Verlegung des Sitzes nach Genève im Handelsregister des Kantons Genf eingetragen und im Handelsregister des Kantons Uri von Amtes wegen gelöscht.

Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 127 vom 4. Juli 2011, Seite 25

29. Juni 2011

BK Plättlihuus GmbH,
in Schattdorf, CH-120.4.000.110-9, Umfahrungsstrasse 17, 6467 Schattdorf, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung). Statutendatum: 20.6.2011. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt die Ausführung von Einbauarbeiten und den Handel mit Keramik- und Porzellanplatten aller Art und Platten aus ähnlichen Materialien. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen. Stammkapital: Fr. 20 000.–. Publikationsorgan: SHAB. Mitteilungen der Geschäftsführung an die Gesellschafter erfolgen per Brief, E-Mail oder Telefax an die im Anteilbuch verzeichneten Adressen. Gemäss Erklärung vom 20.6.2011 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Eingetragene Personen: Hubschmied, Hannelore, von Rüderswil, in Bettlach, Gesellschafterin und Geschäftsführerin, mit Einzelunterschrift, mit 200 Stammanteilen zu je Fr. 100.–.

29. Juni 2011

Gastromaxx GmbH,
in Altdorf UR, CH-120.4.000.111-7, Tellsgasse 27, 6460 Altdorf UR, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung). Statutendatum: 28.6.2011. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt den Betrieb und die Führung von Gastrounternehmen, insbesondere von Bars und Dancings, sowie die Ausführung von Dienstleistungen jeg-

licher Art in diesem Bereich und ähnlichen Branchen. Die Gesellschaft kann weitere damit im Zusammenhang stehende Geschäfte tätigen. Sie kann Grundstücke erwerben, belasten und veräussern sowie sich an Unternehmen mit gleichem oder ähnlichem Zweck beteiligen. Sie kann Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten. Stammkapital: Fr. 20 000.–. Publikationsorgan: SHAB. Die Mitteilungen an die Gesellschafter erfolgen per eingeschriebenen Brief. Eingetragene Personen: Garcia, David, von Andermatt, in Altdorf UR, Gesellschafter und Vorsitzender der Geschäftsführung, mit Einzelunterschrift, mit 18 Stammanteilen zu je Fr. 1000.–; Kempf, Stefan, von Unterschächen, in Altdorf UR, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Kollektivunterschrift zu zweien, mit 2 Stammanteilen zu je Fr. 1000.–; Christen Treuhand (CH-120.1.000.587-0), in Altdorf UR, Revisionsstelle.

29. Juni 2011

Oberland Technik Walker Kilian,

in Gurnellen, CH-120.1.003.058-2, Richligen, 6482 Gurnellen, Einzelunternehmen (Neueintragung). Zweck: Mechanikwerkstätte für Landwirtschaft. Eingetragene Personen: Walker-Stadler, Kilian, von Gurnellen, in Gurnellen, Inhaber, mit Einzelunterschrift.

29. Juni 2011

Zraggen AG,

in Göschenen, CH-120.3.000.079-3, Bächli 3, 6487 Göschenen, Aktiengesellschaft (Neueintragung). Statutendatum: 28.6.2011. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt den Betrieb einer Schreinerei sowie alle anderen mit der Tätigkeit in Zusammenhang stehenden Arbeiten. Die Gesellschaft kann sich an gleichen oder ähnlichen Unternehmen beteiligen und generell alle Geschäfte tätigen, welche dem Gesellschaftszweck direkt oder indirekt förderlich sind. Die Gesellschaft ist befugt, Grundstücke zu erwerben, zu belasten oder zu veräussern. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen. Die Gesellschaft kann alle kommerziellen, finanziellen und anderen Tätigkeiten ausüben, welche mit dem Zweck der Gesellschaft in Zusammenhang stehen. Aktienkapital: Fr. 100 000.–. Liberierung Aktienkapital: Fr. 100 000.–. Aktien: 100 Namenaktien zu Fr. 1000.–. Qualifizierte Tatbestände: Beabsichtigte Sachübernahme: Die Gesellschaft beabsichtigt, nach der Gründung die betriebsnotwendigen Aktiven und Passiven des im Handelsregister eingetragenen Einzelunternehmens E. Zraggen, Schreinerei (CH-120.1.000.183-8), in Göschenen, gemäss einer noch zu erstellenden Übernahmebilanz zum Preis von höchstens Fr. 100 000.– zu übernehmen. Publikationsorgan: SHAB. Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen durch eingeschriebene Briefe an die Aktionäre. Vinkulierung: Die Übertragbarkeit der Namenaktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt.

Gemäss Erklärung vom 28.6.2011 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Eingetragene Personen: Zraggen-Cathry, Ernst, von Göschenen, in Göschenen, Präsident, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Zraggen, Beat, von Göschenen, in Göschenen, Mitglied und Sekretär, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Zraggen, Werner, von Göschenen, in Göschenen, Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

29. Juni 2011

BBPC GmbH,

in Andermatt, CH-120.4.000.101-4, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 64 vom 31.3.2011, S. 0, Publ. 6099612). Domizil neu: c/o Enrico Pedrazzini, Sunnebodeweg 3, 6490 Andermatt.

29. Juni 2011

E. Zraggen, Schreinerei,

in Göschenen, CH-120.1.000.183-8, Einzelunternehmen (SHAB Nr. 78 vom 23.4.2010, S. 16, Publ. 5599642). Firma neu: *E. Zraggen*. Zweck neu: Schneeräumung und Bestattungswesen.

29. Juni 2011

Gotthard Touristik AG,

in Silenen, CH-120.3.000.670-4, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 52 vom 17.3.2009, S. 17, Publ. 4929210). Firma neu: *Gotthard Touristik AG in Liquidation*. Die Gesellschaft ist mit Beschluss der Generalversammlung vom 20.6.2011 aufgelöst. Liquidationsadresse: c/o Markus Meier, Rechtsanwalt und Notar, Spitalplatz 6, 6460 Altdorf. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Meier, Markus, von Reiden, in Altdorf UR, Präsident und Liquidator, mit Kollektivunterschrift zu zweien als Liquidator [bisher: Präsident mit Kollektivunterschrift zu zweien]; Bonetti, Hanspeter, von Locarno, in Ennetbürgen, Mitglied und Liquidator, mit Kollektivunterschrift zu zweien als Liquidator [bisher: in Andermatt, Mitglied mit Kollektivunterschrift zu zweien]; Arnold-Schuler, Hilda, von Spiringen, in Schattdorf, Mitglied, ohne Zeichnungsberechtigung [bisher: Mitglied mit Kollektivunterschrift zu zweien]; Tresch, Alois Rejas, von Silenen, in Zürich, Mitglied, ohne Zeichnungsberechtigung [bisher: Mitglied mit Kollektivunterschrift zu zweien].

29. Juni 2011

Luftseilbahn-Genossenschaft Schattdorf-Haldi,

in Schattdorf, CH-120.5.001.365-8, Genossenschaft (SHAB Nr. 174 vom 9.9.2009, S. 19, Publ. 5237890). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften:

Eller, Alice, von Gurtneilen, Weggis und Gersau, in Haldi (Schattdorf), Mitglied und Sekretärin, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Studhalter Sägesser, Brigitte, von Horw und Kriens, in Schattdorf, Mitglied, ohne Zeichnungsberechtigung; Gisler, Sandra, von Schattdorf, in Haldi (Schattdorf), Mitglied und Sekretärin, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: in Haldi (Schattdorf), Mitglied ohne Zeichnungsberechtigung].

29. Juni 2011

Swiss Gold Safe AG,

in Silenen, CH-120.3.002.231-5, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 61 vom 28.3.2011, S. 0, Publ. 6094344). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Parli, Domenic, von Tamins, in Solothurn, Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

29. Juni 2011

Susten-Garage Wiederkehr,

in Wassen, CH-120.1.001.716-0, Einzelunternehmen (SHAB Nr. 26 vom 7.2.2001, S. 929). Das Einzelunternehmen ist infolge Geschäftsaufgabe erloschen.

Altdorf, 8. Juli 2011

Amt für Justiz

Abteilung Justiz und Handelsregister

Bau- und Planungsrecht

Bauplanauflagen

Nach Artikel 13 des Baugesetzes des Kantons Uri (RB 40.1111) und Artikel 76 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (RB 9.2111) werden folgende Bauvorhaben veröffentlicht:

Altdorf

- Bauherrschaft: Gisler Peter, Eggberge 345, Altdorf
- Bauvorhaben: Holzdach für Brennholz
- Bauplatz: Eggberge 346, Parzelle 2188
- Bemerkungen: profiliert

Attinghausen

- Bauherrschaft: Swisscom Broadcast AG, Neuhardstrasse 33, 4601 Olten
- Bauvorhaben: Antennen-Aufrüstung Sendeanlage Schilt
- Bauplatz: Schilt, Parzelle 1
- Bemerkungen: Baute ausserhalb der Bauzone

- Bauherrschaft: Gisler Schweinemästerei GmbH, Grossmattweg 74, Altdorf
Bauvorhaben: Umnutzung mit Innenumbau Lagerhalle
zur Schweinemasthaltung
Bauplatz: Bodenwald, Parzelle 29
Bemerkungen: Baute ausserhalb der Bauzone

Bürglen

- Bauherrschaft: Aschwanden-Planzer Margrit, Grundgasse 20, Altdorf
Bauvorhaben: Umbau und Sanierung Wohnhaus
Bauplatz: Grundgasse 20, Parzelle L175.1205
Bemerkungen: W2 Bauzone
- Bauherrschaft: Buschor-Jauch Carla, Tèra d'sott 66, 6949 Comano
Bauvorhaben: Ferienhausanbau
Bauplatz: Haldistrasse 3, Parzelle L22.1205
Bemerkungen: profiliert
- Bauherrschaft: Gisler-Gruber Karl und Gabriele, Horgi 36, Bürglen
Bauvorhaben: An- und Umbau Wohnhaus
Bauplatz: Horgi 36, Parzelle L364.1205
Bemerkungen: profiliert
- Bauherrschaft: Zraggen Richard, Wegmätteli 15, Altdorf
Bauvorhaben: Anbau Pergola
Bauplatz: Bürglergrund 20, Parzelle L65.1205
Bemerkungen: profiliert

Hospental

- Bauherrschaft: Regli Gregor, Gotthardstrasse 7, Hospental
Wyrsh-Regli Angela, Schwändi, Attinghausen
Bauvorhaben: Anbau Treppenhaus und Dachgaube mit Schleppdach
Bauplatz: Himmelbiel 1, Parzelle L 213.1210
Bemerkungen: profiliert

Schattdorf

- Bauherrschaft: Einfache Gesellschaft Hof, c/o HTS Architekten + Partner AG,
Hellgasse 23, Altdorf
Bauvorhaben: Neubau drei Mehrfamilienhäuser mit Tiefgarage
und Nebenbauten
Bauplatz: QGP-Gebiet «Hof», Dorfbachstrasse 27/29/31;
Parzellen L1452, L1546, L254
Bemerkung: profiliert

- Bauherrschaft: Garage Welti AG, Militärstrasse 12, Schattdorf
Bauvorhaben: Autowaschbox
Bauplatz: Militärstrasse 12; Parzelle L113.1213
Bemerkung: profiliert
- Bauherrschaft: Gnos-Epp Claudio und Michaela, Ringstrasse 22a, Schattdorf
Bauvorhaben: Anbau Veloraum
Bauplatz: Ringstrasse 22a; Parzelle L1244.1213
Bemerkung: profiliert
- Bauherrschaft: Planzer Christof und Vera, Gotthardstrasse 58, Schattdorf
Bauvorhaben: Anbau Wintergarten
Bauplatz: Gotthardstrasse 58; Parzelle L1884.1213
Bemerkung: profiliert

Silenen

- Bauherrschaft: Eller-De Crescenzo Ludwig, Hünistrasse 13, Silenen
Bauvorhaben: Neubau Bienenhaus
Bauplatz: Birchli, Parzelle 340.1216
Bemerkungen: profiliert, Baute ausserhalb der Bauzone

Unterschächen

- Bauherrschaft: Arnold Anton, Tschudiweg 3, Altdorf
Bauvorhaben: Anbau Alpstall
Bauplatz: Trogen, Parzelle 686
Bemerkungen: profiliert
- Bauherrschaft: Herger-Arnold Robert und Claudia, Fritter, Unterschächen
Bauvorhaben: Umnutzung Wohnhaus in Geräte- und Lagerraum
Bauplatz: Fritter, Parzelle 287

Innert 20 Tagen können schriftlich eingegeben werden:

- a) privatrechtliche Einsprachen in zweifacher Ausfertigung beim zuständigen Landgerichtspräsidium (Uri oder Ursern) mit Eingabekopie an die Gemeindebaubehörde der betreffenden Gemeinde. Privatrechtliche Baueinsprachen sind im Rahmen der ZPO kostenpflichtig.
- b) Einsprachen auf Grund der Gemeindebauordnung oder anderer öffentlich-rechtlicher Bestimmungen bei der Gemeindebaubehörde der betreffenden Gemeinde.

Konzessionsentscheid

Konzessionsentscheid, Dotierkraftwerk Fassung Gotthardreuss

In seiner Sitzung vom 21. Juni 2011 hat der Regierungsrat erkannt, dass der Bau des Dotierkraftwerks bei der Fassung Gotthardreuss keine Änderung der Reusskonzession bedingt.

Im Rahmen von Artikel 54 ff. der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege (VRPV; RB 2.2345) kann dieser Beschluss innert 20 Tagen beim Obergericht Uri mit Verwaltungsbeschwerde angefochten werden.

Altdorf, 8. Juli 2011

Im Auftrag des Regierungsrats
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

Offene Stellen

Ausgleichskasse/IV-Stelle Uri

Die Ausgleichskasse/IV-Stelle Uri ist auf kantonaler Ebene mit dem Vollzug der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) betraut. Zur Erfüllung dieser Aufgabe und Verstärkung unseres Teams suchen wir per sofort oder nach Vereinbarung

eine Sachbearbeiterin oder einen Sachbearbeiter (50%)

Zu Ihren Hauptaufgaben gehört es, AHV- und IV-Leistungen (Renten, Taggelder und Hilflosenentschädigungen) festzusetzen und auszuzahlen. Sie nehmen Einkommensteilungen (sog. Splitting) vor und erteilen Auskünfte über die voraussichtlich zu erwartende Höhe der AHV- und IV-Renten, indem Sie auf Antrag Renten vorausberechnen.

Für diese Stellenbesetzung eignen sich Persönlichkeiten mit einer abgeschlossenen kaufmännischen Ausbildung. Einige Jahre Berufserfahrung vorzugsweise im Bereich Sozialversicherungen sind erwünscht, gute EDV-Kenntnisse, ein Zahlenflair sowie Freude am täglichen Kundenkontakt Voraussetzung.

Wir bieten Ihnen einen modern eingerichteten Arbeitsplatz in einem kleineren, aufgestellten Team, flexible Arbeitszeiten und Weiterbildungsmöglichkeit im Bereich Sozialversicherungen.

Wenn Sie an einem längerfristigen Engagement interessiert sind, richten Sie Ihre Bewerbung bitte bis zum 20. Juli 2011 an die Ausgleichskasse/IV-Stelle Uri, Personaldienst, Dätwylerstrasse 11, 6460 Altdorf. Weitere Auskünfte erteilt Ihnen Hubert Scheiber, Leiter Abteilung Leistungen, Telefon 041 874 50 29.

Altdorf, 8. Juli 2011

Ausgleichskasse/IV-Stelle Uri

Staatsanwaltschaft

Strafbefehlspublikation (Art. 88 StPO)

Die Staatsanwaltschaft des Kantons Uri hat am 15. Juni 2011 in der Strafsache gegen IAIA Cristian, geboren am 26. Oktober 1974, in Brindisi, von Italien, des Mario Olivieri und der Maria Iaia, magazziniere, wohnhaft in IT-36030 Caldogno, Via Istrana 23, zurzeit unbekannten Aufenthaltes, folgenden Strafbefehl erlassen:

1. IAIA Cristian wird wegen grober Verkehrsregelverletzung durch Überschreiten der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf Autobahn (Art. 27 Abs. 1, 32 Abs. 2 SVG, Art. 4a Abs. 1 lit. d VRV, Art. 22 SSV) schuldig befunden.
2. IAIA Cristian wird gestützt auf Art. 90 Ziff. 2 SVG bestraft mit einer Geldstrafe von 15 Tagessätzen à Fr. 30.–.
Die Geldstrafe wird bedingt ausgesprochen bei einer Probezeit von 2 Jahren.
3. Zusätzlich wird eine Busse ausgesprochen von Fr. 600.–.
Bei Nichtbezahlen der Busse beträgt die Ersatzfreiheitsstrafe 6 Tage.

4. Die amtlichen Kosten, bestehend aus

Kosten Staatsanwaltschaft	Fr. 150.–
abzüglich geleistete Kaution	Fr. –.–
insgesamt	<u>Fr. 150.–</u>

werden der beschuldigten Person auferlegt.

5. Die verurteilte Person kann innert 10 Tagen bei der Staatsanwaltschaft des Kantons Uri schriftlich Einsprache erheben (Art. 354 StPO). Die Einsprache ist schriftlich in Deutsch oder deutsch übersetzt einzureichen. Ohne gültige Einsprache wird der Strafbefehl zum rechtskräftigen und vollstreckbaren Urteil.

Altdorf, 8. Juli 2011

Staatsanwaltschaft Uri

Strafbefehlspublikation (Art. 88 StPO)

Die Staatsanwaltschaft des Kantons Uri hat am 29. April 2011 in der Strafsache gegen ABOU ALNASER Khaled, geboren am 1. Januar 1962, in Damasuburb, von Vereinigte Arabische Emirate, des Hasan und der Zainab, Chauffeur, wohnhaft in AE-Dubai, Po Box 7318, zurzeit unbekannten Aufenthaltes, folgenden Strafbefehl erlassen:

1. ABOU ALNASER Khaled wird wegen grober Verletzung der Verkehrsregeln durch Rückwärtsfahren und Wenden an nicht dafür bestimmter Stelle auf Autobahn (Art. 43 Abs. 3 SVG, Art. 36 Abs. 1 VRV) schuldig befunden.

2. ABOU ALNASER Khaled wird gestützt auf Art. 90 Ziff. 2 SVG bestraft mit einer Geldstrafe von 20 Tagessätzen à Fr. 100.–.
Die Geldstrafe wird bedingt ausgesprochen bei einer Probezeit von 2 Jahren.
3. Zusätzlich wird eine Busse ausgesprochen von Fr. 600.–.
Bei Nichtbezahlen der Busse beträgt die Ersatzfreiheitsstrafe 6 Tage.
4. Die amtlichen Kosten, bestehend aus

Kosten Staatsanwaltschaft	Fr. 150.–
abzüglich geleistete Kaution	Fr. - 750.–
insgesamt	<u>Fr. - 600.–</u>

 werden der beschuldigten Person auferlegt.
5. Die Busse und Kosten werden mit der geleisteten Kaution verrechnet.
6. Die verurteilte Person kann innert 10 Tagen bei der Staatsanwaltschaft des Kantons Uri schriftlich Einsprache erheben (Art. 354 StPO). Die Einsprache ist schriftlich in Deutsch oder deutsch übersetzt einzureichen. Ohne gültige Einsprache wird der Strafbefehl zum rechtskräftigen und vollstreckbaren Urteil.

Altdorf, 8. Juli 2011

Staatsanwaltschaft Uri

Schuldbetreibung und Konkurs

Konkurseröffnung

Schuldnerin: Quaime AG, Seestrasse 7, 6454 Flüelen

Datum der Konkurseröffnung: 28. März 2011

Konkursverfahren: summarisch

Eingabefrist: 30 Tage nach der Publikation

Die Gläubiger der Gemeinschuldnerin und alle Personen, die Anspruch auf in den Händen der Gemeinschuldnerin befindliche Vermögensstücke haben, sowie allfällige Dienstbarkeitsberechtigte werden aufgefordert, binnen Eingabefrist ihre Forderungen und Ansprüche unter Beilegung der Beweismittel (Schuldscheine, Buchauszüge etc.) in Original oder amtlich beglaubigter Abschrift dem Konkursamt Uri, Dätwylerstrasse 15, 6460 Altdorf, einzugeben.

Desgleichen haben sich die Schuldner der Gemeinschuldnerin binnen der Eingabefrist beim Konkursamt Uri anzumelden, bei Straffolge im Unterlassungsfalle. Wer Sachen der Gemeinschuldnerin besitzt, hat diese ohne Nachteil für sein Vorzugsrecht binnen der Eingabefrist dem Konkursamt Uri zur Verfügung zu stellen, mit

Straffolge im Unterlassungsfalle und bei Verlust des Vorzugsrechtes im Falle ungerechtfertigter Unterlassung.

Altdorf, 8. Juli 2011

Konkursamt Uri

Einstellung des Konkursverfahrens

Schuldnerin: Putz-Team Heidi Furrer GmbH, zurzeit ohne Domizil, 6472 Erstfeld

Datum der Konkurseröffnung: 2. Mai 2011

Datum der Einstellung: 30. Juni 2011

Frist für Kostenvorschuss: 18. Juli 2011

Kostenvorschuss: Fr. 4000.–

Hinweis: Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der obgenannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Altdorf, 8. Juli 2011

Konkursamt Uri

Rechtsauskunft

Die nächste unentgeltliche Rechtsauskunft des Urner Anwaltsverbandes ist am Donnerstag, 1. September 2011, 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Rechtsanwältin lic. iur. Patrizia Danioth Halter, Hagenstrasse 13, 6460 Altdorf, Telefon 041 870 44 55

Telefonische und schriftliche Auskünfte können aus organisatorischen Gründen nicht erteilt werden. Eine Anmeldung ist unbedingt erforderlich.

Veranstaltungen

Vereine

Sonntag, 10. Juli 2011 (Verschiebedatum: 17. Juli 2011)

■ alpinavera-Passmarkt Oberalp

10.00–16.00 Uhr. Alp- und Bergspezialitäten aus der alpinavera-Region. Bäuerliche und handwerkliche Produzenten aus Glarus, Graubünden, Uri und dem Tessin bieten ihre ganz besonderen Alp- und Bergspezialitäten an. Info betreffs Durchführung ab Freitag vor Passmarkt unter Telefon 1600 (RegioInfo), www.alpinavera.ch, Telefon 081 254 18 50.

10.5115**Kanton****REGLEMENT****über den Schutz des Gebiets Wilerschachen («Polenschachen»)
in der Gemeinde Erstfeld**

(vom 21. Juni 2011)

Der Regierungsrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 18b und 18c des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG)¹ und auf Artikel 10 Absatz 1 des kantonalen Gesetzes vom 18. Oktober 1987 über den Natur- und Heimatschutz (KNHG)²,

beschliesst:

Artikel 1 Schutzziel

¹ Dieses Reglement bezweckt eine möglichst unveränderte Erhaltung und Förderung des Naturschutzgebietes Hinterwiler als Relikt des ursprünglichen Auenwaldes, als Lebensraum und Fortpflanzungsgebiet von Amphibien und Fischen und als belebendes Element einer vielfältigen Landschaft.

² Es bezweckt im Weiteren die Vernetzung der Lebensräume entlang der Reuss.

Artikel 2 Schutzobjekte

¹ Folgende Liegenschaften werden vollumfänglich oder teilweise unter Schutz gestellt:

Erstfeld

Parzelle 263 (teilweise)	A. Zraggen-Stadler (inklusive Grenzmauer)
Parzelle 264 (teilweise)	M. Indergand (Böschungskante unten)
Parzelle 268 (teilweise)	Einwohnergemeinde Erstfeld
Parzelle 286 (teilweise)	M. Indergand
Parzelle 288	Korporation Uri
Parzelle 289	M. Indergand
Parzelle 290	B. Fedier
Parzelle 291	M. Indergand
Parzelle 293 (teilweise)	B. Fedier
Parzelle 1232 (teilweise)	Kanton Uri

² Die Lage und die Abgrenzung des Schutzgebiets ergeben sich aus dem Plan im Anhang, der Bestandteil dieses Reglements ist.

¹ SR 451

² RB 10.5101

10.5115**Artikel 3** Schutzzonen
a) Gliederung

¹ Das Schutzgebiet wird in folgende Zonen gegliedert:

- a) Zone I Naturschutzzone (Weidwald)
- b) Zone II Naturschutzzone (Wald)
- c) Zone III Umgebungszone (Freizeit)
- d) Zone IV Umgebungszone (Landwirtschaft)

² Die Schutzzonenzuweisung ergibt sich aus dem Plan im Anhang.

Artikel 4 b) Zweck

¹ Die Zone I bezweckt die Erhaltung und Förderung von Lebensräumen und Laichgebieten für Amphibien und Fische.

² Die Zone II bezweckt die umfassende Erhaltung und naturnahe Entwicklung des Waldes.

³ Die Zone III dient zur Sicherung der Naturschutzzone vor unerwünschten Einwirkungen. Sie bezweckt zudem eine Erholungsnutzung unter Wahrung der Schutzinteressen sowie eine extensive landwirtschaftliche Nutzung (gemäss Bewirtschaftungsvertrag).

⁴ Die Zone IV dient zur Sicherung der Naturschutzzone vor unerwünschten Einwirkungen. Sie bezweckt eine wenig intensive landwirtschaftliche Nutzung.

Artikel 5 Allgemeine Schutzbestimmungen

¹ Verboten sind in den Schutzzonen alle Massnahmen und Einrichtungen, die:

- a) das Schutzobjekt gefährden oder beeinträchtigen können;
- b) im Landschaftsbild störend in Erscheinung treten.

² Insbesondere ist es verboten:

- a) Bauten und Anlagen aller Art zu errichten, sofern sie nicht dem Schutzzonenzweck dienen; ausgenommen davon sind Anlagen im Zusammenhang mit der Nationalstrasse und der bestehenden Starkstromleitung, soweit die Bundesgesetzgebung sie zulässt;
- b) Gelände zu verändern, insbesondere Material abzulagern, abzugraben oder zu entnehmen; ausgenommen davon sind dem Schutzziel dienende Materialumlagerungen;
- c) die Gewässer sowie die Lebensräume der Amphibien, Fische und Kleinlebewesen zu verändern;
- d) das Gebiet ausser zu Pflege- und Unterhaltszwecken zu befahren;
- e) zu entwässern sowie verschmutzte Abwässer einzuleiten oder versickern zu lassen;

10.5115

- f) Einzelbäume oder Sträucher zu beseitigen oder zu pflanzen, ausser auf Anweisung des Amts für Forst und Jagd;
- g) zu lagern, zu zelten und zu campieren sowie Standplätze zu diesen Zwecken zu überlassen; Ausnahmen für kontrolliertes Campieren erteilt die Gemeindekanzlei Erstfeld;
- h) Feuer ausserhalb der offiziellen Feuerstelle anzufachen;
- i) Kleinstrukturen wie Lesesteinhaufen zu zerstören oder wegzuräumen.

Artikel 6 Schutzbestimmungen Zone I (Naturschutzzone; Weidwald)

¹In der Naturschutzzone ist es zusätzlich zu den Verboten nach Artikel 5 untersagt:

- a) Pflanzenbehandlungsmittel gemäss Anhang 2.5 der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung³ oder Dünger und diesen gleichgestellten Erzeugnissen gemäss Anhang 2.6 dieser Verordnung zu verwenden; Einzelstockbehandlung von Problemunkräutern ist erlaubt;
- b) Hunde frei laufen zu lassen.

²Die Bestossung wird in einer separaten Vereinbarung geregelt.

³Die halboffene Landschaft (Wald und Weide) soll erhalten bleiben. Ziel ist ein mittlerer Deckungsgrad mit Waldbäumen von 50 Prozent (entspricht dem aktuellen Deckungsgrad +/- 10 Prozent). Die Weide hilft mit, das Schutzziel zu erreichen; eine extensive Beweidung ist erwünscht. Mit gezieltem Auszäunen werden Waldbäume und Sträucher vor Verbiss geschont, wenn dies die Erhaltung der Schutzziele erfordert.

Artikel 7 Schutzbestimmungen für die Zone II
(Naturschutzzone; Wald)

¹In der Waldschutzzone ist es zusätzlich zu den Verboten nach Artikel 5 untersagt, Vieh weiden zu lassen.

²Die Offenhaltung für die Entwicklung der Amphibien muss gewährleistet sein.

Artikel 8 Schutzbestimmungen für die Zone III
(Umgebungszone; Freizeit)

¹In der Umgebungszone ist es zusätzlich zu den Verboten nach Artikel 5 untersagt, Pflanzenbehandlungsmittel gemäss Anhang 2.5 der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung⁴ sowie Dünger und diesen gleichgestellten Erzeugnisse gemäss Anhang 2.6 dieser Verordnung zu verwenden. Einzelstockbehandlung von Problemunkräutern ist erlaubt.

²Die Bestossung wird in einer separaten Vereinbarung geregelt.

³ SR 814.81

⁴ SR 814.81

10.5115**Artikel 9** Schutzbestimmungen für die Zone IV
(Umgebungszone; Landwirtschaft)

¹ In der Naturschutzumgebungszone ist es zusätzlich zu den Verboten nach Artikel 5 untersagt, mit Gülle oder mineralischem Stickstoff zu düngen.

² Die Düngeeinschränkung wird in einer separaten Vereinbarung geregelt.

Artikel 10 Ausnahmen

Wenn besondere Verhältnisse, insbesondere die Schutzziele sowie ein überwiegendes öffentliches oder wissenschaftliches Interesse es erfordern, kann die Begleitgruppe der Justizdirektion⁵ beantragen, unter sichernden Bedingungen Ausnahmen von den Vorschriften dieses Reglements zu gestatten.

Artikel 11 Pflege, Nutzung und Unterhalt

¹ Das Schutzgebiet ist fachgerecht zu unterhalten und zu pflegen. Sämtliche Unterhalts- und Pflegearbeiten haben sich nach den Schutzzielen zu richten. Die dafür erforderlichen Massnahmen sind von den Verboten gemäss Artikel 5, 6, 7, 8 und 9 ausgenommen. Sie werden, soweit erforderlich, in einem separaten Pflegeplan festgelegt. Grundsätzlich sind folgende Unterhaltsarbeiten auszuführen:

- a) Die im Schutzgebiet wachsenden Hecken und Einzelbäume werden durch gelegentlichen Rückschnitt verjüngt.
- b) Es sind Massnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von invasiven Neobiota vorzunehmen.
- c) Ein Säuberungsschnitt in der Waldweide ist erlaubt. Dabei sind aufkommende Jungbäume zu schonen.
- d) Um den Deckungsgrad gemäss Artikel 6 Absatz 2 halten zu können, werden in Absprache mit der Begleitgruppe kleinflächig Auslichtungen und Einzäunungen zur Waldverjüngung vorgenommen.

² Die Justizdirektion⁶ sorgt mit den geeigneten Massnahmen für die Umsetzung des Pflegeplans. Sie kann insbesondere mit den betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern oder den Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern im Rahmen der bewilligten Kredite Verträge abschliessen, um die zweckmässige Pflege des Schutzgebiets im Sinne dieses Reglements sicherzustellen.

³ Können Verträge nach Absatz 2 nicht abgeschlossen werden, sind die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer oder die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter verpflichtet, die Pflegearbeiten und den Unterhalt der Schutzgebiete durch den Kanton oder dessen Beauftragte zu dulden.

⁵ vgl. Artikel 1 und 32 des Organisationsreglements (RB 2.3322)

⁶ vgl. Artikel 1 und 32 des Organisationsreglements (RB 2.3322)

10.5115**Artikel 12** Abgeltung von Leistungen

Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer oder die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter haben, gestützt auf Artikel 18c Absatz 2 NHG und im Rahmen vertraglicher Vereinbarungen, Anspruch auf angemessene Abgeltung, wenn sie im Interesse der Schutzziele die bisherige Nutzung einschränken oder eine Leistung ohne entsprechenden wirtschaftlichen Ertrag erbringen.

Artikel 13 Vollzug

¹ Das Schutzgebiet wird durch den Kanton mit Tafeln markiert.

² Die Justizdirektion⁷ vollzieht dieses Reglement. Sie sorgt für die Markierung des Schutzgebiets, beaufsichtigt das Schutzgebiet und wacht über die Schutzziele und die Einhaltung der getroffenen Vereinbarungen. Dazu setzt sie eine Begleitgruppe ein.

³ Der Regierungsrat kann bei Bedarf weitere Personen mit Aufsichtsfunktionen betrauen.

⁴ Bei Übertretungen des Schutzreglements erstatten die Aufsichtsbehörden Anzeige bei der Polizei oder bei der Staatsanwaltschaft.

Artikel 14 Begleitgruppe

¹ Für den Vollzug dieses Reglements wählt die Justizdirektion⁸ eine Begleitgruppe.

² Die Begleitgruppe setzt sich zusammen aus je einer delegierten Person der Korporation Uri (Vertretung Eigentümerschaft), des Amts für Forst und Jagd und der Abteilung Natur- und Heimatschutz (Vertretung Kanton).

³ Die Begleitgruppe beurteilt, ob Gefährdungen, Störungen, Schädigungen, Beeinträchtigungen oder nachteilige Veränderungen im Schutzgebiet vorliegen. Sie schlägt der Justizdirektion⁹ Massnahmen vor, falls die Schutzbestimmungen nicht eingehalten werden.

⁴ Die Begleitgruppe legt Massnahmen fest, um den Deckungsgrad mit Waldbäumen gemäss Artikel 6 Absatz 2 im vorgegebenen Rahmen halten zu können.

Artikel 15 Strafbestimmungen

¹ Wer die Schutzbestimmungen gemäss diesem Reglement verletzt, wird, gestützt auf Artikel 34 KNHG¹⁰, mit Busse bis zu 5000 Franken bestraft.

² Der ursprüngliche Zustand ist auf Kosten der oder des Schuldigen wieder herzustellen.

⁷ vgl. Artikel 1 und 32 des Organisationsreglements (RB 2.3322)

⁸ vgl. Artikel 1 und 32 des Organisationsreglements (RB 2.3322)

⁹ vgl. Artikel 1 und 32 des Organisationsreglements (RB 2.3322)

¹⁰ RB 10.5101

10.5115

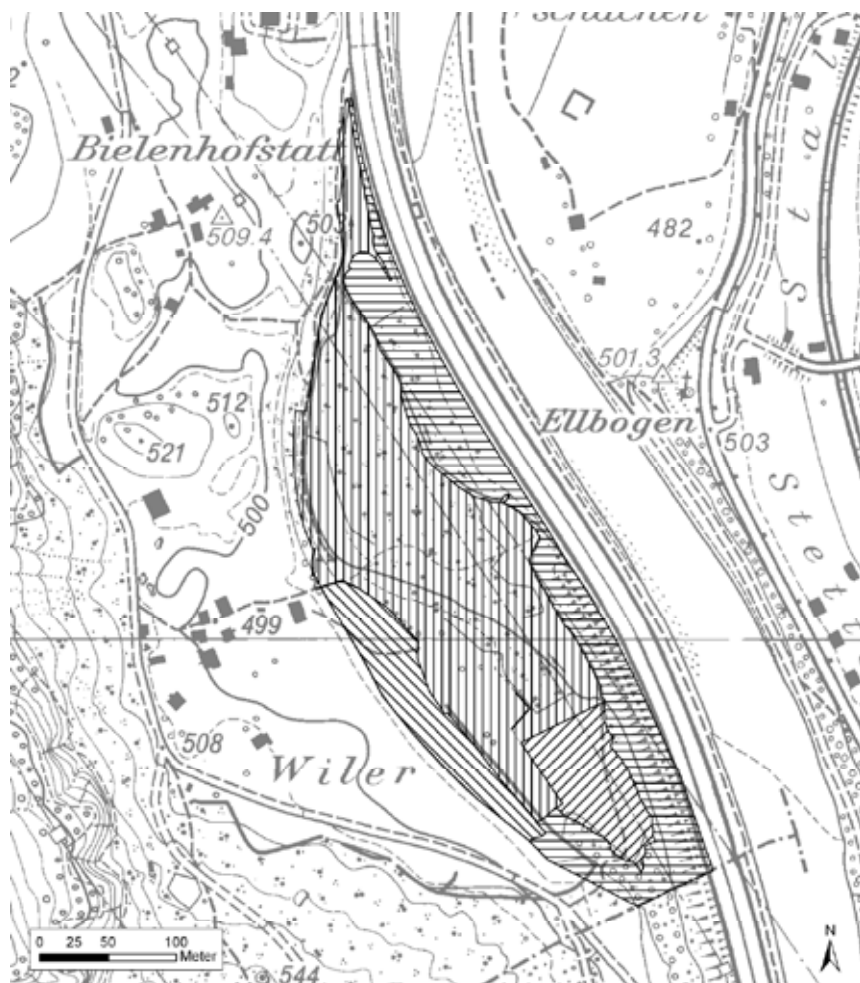
Artikel 16 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. August 2011 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrats
Der Landammann: Markus Züst
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

Anhang
Schutzzonenplan

10.5115

**Schutzonenplan**

Reglement über den Schutz des Gebietes Wilerschachen ("Polenschachen") in der Gemeinde Erstfeld vom Regierungsrat genehmigt am:

Schutzonen

-  Zone I Naturschutzzone (Weidwald)
-  Zone II Naturschutzzone (Wald)
-  Zone III Umgebungszone (Freizeit)
-  Zone IV Umgebungszone (Landwirtschaft)

AZA 6460 Altdorf

